

Zahnarzthelferin darf nicht selbständig "bleachen"

Urteile in einem Satz

Bietet eine ausgebildete Zahnarzthelferin, die bei einem Zahnarzt angestellt ist und zusätzlich selbständig ein Zahnkosmetikstudio betreibt, in ihrem Studio Zahnreinigung im Airflow-Verfahren und Zahnbleaching an, ist dies unzulässig, weil das keine rein kosmetischen Anwendungen sind;

nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde gehört Bleaching zu den Tätigkeiten, die eine Zahnarzthelferin nur im Zusammenwirken mit einem Zahnarzt ausführen darf; das gilt zumindest dann, wenn dabei Produkte mit einem Wasserstoffperoxidgehalt von mehr als sechs Prozent eingesetzt werden.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/zahnarzthelferin-darf-nicht-selbstaendig-bleachen>